



Straßburg, 9. März 2004

Hans-Peter Mayer (CDU/EVP-ED) :

SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS **"Durchsetzung mit den Mitteln des Zivilprozeßrechts "**

Mit großer Mehrheit verabschiedete heute das Europäische Parlament die Richtlinie "über Maßnahmen und Verfahren zum besseren Schutz des geistigen Eigentums". Vorausgegangen waren intensive Beratungen im Rechtsausschuß und ein mehr als dreimonatiges Vermittlungsverfahren zwischen Parlament, Ministerrat und Kommission.

Der CDU-Europaabgeordnete Hans-Peter Mayer (EVP-ED) betonte, daß kein neues materielles Recht geschaffen werde. Es gehe allein um die Durchsetzung des bestehenden Rechts mit den Instrumenten des Zivilprozeßrechts. "Das 'Ob' des Bestehens eines Urheberrechts oder eines Markenrechts bestimmt sich weiterhin ausschließlich nach den materiellrechtlichen Gesetzen. Die Richtlinie legt keinerlei strafrechtliche Sanktionen fest. Dies bleibt allein den Mitgliedstaaten vorbehalten", sagte Mayer. Er erklärte, daß die 'IPR Enforcement Richtlinie' keinerlei materiellrechtliche Auswirkungen auf die Richtlinie "über den Schutz computerimplementierter Erfindungen habe". Letztere sei noch in der Beratung beim Ministerrat. Wenn sie allerdings verabschiedet sei, könne sie natürlich auch mittels der heute verabschiedeten Richtlinie durchgesetzt werden.

Mayer verwies darauf, daß es nicht allein um Produkt- und Markenpiraterie geht. Vielmehr könne im Grundsatz jede Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums mit den Instrumenten dieser Richtlinie verfolgt werden. Bestimmte Maßnahmen kämen allerdings nur dann zur Anwendung, wenn ein Recht im "gewerblichen Ausmaß" verletzt werde. Also immer dann, wenn die Verletzung zur Erlangung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder gewerblichen Vorteils dient. Dies gilt z.B. für die Vorlagepflicht von Bank-, Finanz- und Handelsunterlagen des vermeintlichen Rechtsverletzers oder für denjenigen, der lediglich im Besitz einer Ware angetroffen werde, die etwa ein Markenrecht verletzt.

Letztlich entscheide der Richter am Fall, was angemessen und verhältnismäßig ist. "Es kommt entscheidend auf die Umsetzung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten an, also auf den Buchstaben des Gesetzes genauso wie auf die Rechtspraxis. Die Vorgaben lassen Spielraum für die Mitgliedstaaten zur Austarierung und Anpassung an bestimmte Gegebenheiten einzelner Rechtsgebiete des geistigen Eigentums, da nur eine Minimalharmonisierung Ziel sei. Denn es soll kein einheitliches europäisches Zivilprozeßrecht geschaffen werden", erklärte der CDU-Rechtsexperte Mayer.

Das wichtigste rechtspolitische Signal dieser Richtlinie richte sich an die neuen EU-Mitgliedstaaten. Hier gebe es Verbesserungsbedarf. Aber auch die jetzigen Mitgliedstaaten müssen Verbesserungen im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes, bei den Beschlagnahmemöglichkeiten und bei den Auskunftsrechten im Hinblick auf die Vertriebswege vornehmen". Bedauerlich sei nur, daß keine Einigung über die technischen Schutzvorkehrungen bei Markenprodukten möglich gewesen sei, so Mayer abschließend.

Für weitere Informationen:

Prof. Dr. Hans-Peter Mayer MdEP, Tel. +32 2 28 45994